

§ 2323 BGB

Der [Erbe](#) kann die [Erfüllung](#) eines Vermächtnisses oder einer [Auflage](#) auf Grund des § [2318 Abs. 1 BGB](#) insoweit nicht verweigern, als er die Pflichtteilslast nach den §§ 2320 bis 2322 nicht zu tragen hat.